Satzung für den Beirat
des Wasser- und Abwasserverbandes „Panke/Finow“ vom 25.06.2025

(Internetseite www.bernau.de der Stadt Bernau bei Berlin am 10.12.2025, Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim Nr. 12/2025 vom 16.12.2025)

Gemäß §§ 13, 31 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10.07.2014 (GVBl.I/14, Nr. 32), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05.03.2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S. 77) hat die Verbandsversammlung des Wasser und Abwasserverbandes „Panke/Finow“ in ihrer Sitzung am 25.06.2025 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Die Verwendung des Maskulinum erfolgt einheitlich und geschlechtsunabhängig für die folgende Satzung. Gemeint sind im Sinne der Gleichbehandlung immer alle Geschlechter. Wir möchten den Bürgern sowie Unternehmen in unserem Verbandsgebiet die Gelegenheit geben, sich an Fragen, Anregungen und Wünschen an den Wasser- und Abwasserverbandes „Panke/Finow“ (im Folgenden WAV „Panke/Finow“) zu beteiligen. Ziel ist es, somit die Kundenorientierung zu steigern und eine höhere Transparenz hinsichtlich der Tätigkeit des Verbandes zu schaffen. Durch die Einrichtung eines Beirates sollen die Bedürfnisse einzelner Gruppen dargelegt und in enger Zusammenarbeit optimiert werden. Dies soll in einem offenen, konstruktiven Dialog miteinander und den Vertretern des WAV „Panke/Finow“ erfolgen.

Die Interessen aller Beteiligten (Eigentümer, Mieter, Pächter, Gewerbekunden, Hausverwaltungen, Großkunden und Bürgerinitiativen etc.) werden durch den Beirat vertreten. Sie bringen Wünsche, Anregungen und Kritik aus dem Kundenkontakt in dem Beirat ein. Dadurch versprechen wir uns in Zukunft eine höhere Zufriedenheit und Akzeptanz von Entscheidungen des WAV „Panke/Finow“.

Der Beirat steht unter der Schirmherrschaft des Verbandsausschusses des WAV „Panke/Finow“.

Als Grundlage einer vertrauensvollen, kooperativen und fairen Zusammenarbeit dient folgende Satzung.

§ 1
Aufgaben und Zuständigkeiten

(1) Der Beirat übt ausschließlich eine beratende Funktion gegenüber dem WAV „Panke/Finow“ aus.

(2) Der Beirat wird in seinen Sitzungen durch einen Vertreter des WAV „Panke/Finow“ oder einen durch den WAV „Panke/Finow“ beauftragten Dritten aktuell über wesentliche, kundenrelevante Maßnahmen informiert, soweit diese nicht vertraulich behandelt werden müssen.

(3) Der Beirat berät den WAV „Panke/Finow“ und macht selbst Vorschläge zur Verbesserung und bringt diese im Rahmen der Sitzungen des Beirates ein. Diese werden dann an die jeweilige Fachabteilung weitergeleitet, geprüft und ggf. umgesetzt.

(4) Die vom Beirat selbst erarbeiteten Konzepte und Umsetzungsvorschläge werden durch den WAV „Panke/Finow“ nicht finanziert. Eine Kostenerstattung erfolgt nur, wenn durch den WAV „Panke/Finow“ ein schriftlicher Auftrag erteilt wurde.

§ 2
Zusammensetzung und Auswahlverfahren

(1) Die Mitglieder des Beirates sind unabhängig und ehrenamtlich tätig. Sie sollen einen Querschnitt der Leistungsnehmer aus der Bevölkerung der Mitgliedsgemeinden des WAV „Panke/Finow“ darstellen.

(2) Der Beirat besteht aus neun Vertretern, die sich aus drei Leistungsnehmergruppen zusammensetzen.

1. Eigentümer von zentral und dezentral erschlossenen Grundstücken

2. Mieter/Pächter von Wohnungen und Häusern

3. Gewerbe/Unternehmen

(3) Vor jeder Wahlperiode werden die Voraussetzungen und Bewerbungsfristen durch die Geschäftsstelle des WAV „Panke/Finow“ oder einen durch den WAV „Panke/Finow“ beauftragten Dritten rechtzeitig geprüft und veröffentlicht.

(4) Jeder Bürger oder Vertreter eines Unternehmens im Verbandsgebiet des WAV „Panke/Finow“ kann sich als Mitglied des Beirates bewerben, sofern das 16. Lebensjahr vollendet wurde. Die Bewerbungen werden durch die Geschäftsstelle des WAV „Panke/Finow“ oder einem durch den WAV „Panke/Finow“ beauftragten Dritten gesammelt und den in Abs. 2 genannten Leistungsnehmergruppen zugeordnet. Die Bewerber werden nach Ablauf der Bewerbungsfrist per Losentscheid ausgewählt.

(5) Pro Leistungsnehmergruppe werden 3 Personen gewählt. Sollten in einer Kategorie weniger als 3 Bewerbungen vorliegen, wird der Beirat dieser Kategorie durch Interessenten anderer Kategorien ergänzt.

(6) Nach Bewerbung und Auslosung benennt der WAV „Panke/Finow“ die Mitglieder des Beirates und veröffentlicht dessen Besetzung. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

(7) Mitarbeiter des WAV „Panke/Finow“ können nicht Mitglied im Beirat werden. Auch Mitarbeiter des Geschäftsbesorgers des WAV „Panke/Finow“ sowie Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bernau bei Berlin, der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal und Gemeindevertreter der Gemeinden Rüdnitz und Melchow können keine Mitglieder im Beirat des WAV „Panke/Finow“ werden.

(8) Um Mitglied zu werden, erhält der gewählte Nutzer nach erfolgreicher Wahl eine Mitgliedsbescheinigung für den Beirat.

(9) Die an den Sitzungen des Beirates teilnehmenden Vertreter des WAV „Panke/Finow“ sowie des Geschäftsbesorgers des WAV „Panke/Finow“ werden durch den WAV „Panke/Finow“ oder einem durch den WAV „Panke/Finow“ beauftragen Dritten benannt. Die Anzahl dieser Vertreter kann aufgrund sachlich-thematischer Gründe variieren.

(10) Ein Sprecher des Beirates leitet die Sitzungen.

§ 3
Amtszeit

(1) Die Amtszeit der Mitglieder des Beirates beträgt fünf Jahre und lehnt sich an die Wahlperiode der kommunalen Vertretungen im Verbandsgebiet an. Die Bewerbung für eine Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder sollen regelmäßig an den Sitzungen teilnehmen.

(2) Die Mitgliedschaft endet vorzeitig durch Verzicht oder Ausschluss. Der Ausschluss ist unangreifbar.

(3) Ein Mitglied kann auf Antrag einer Zwei-Drittel-Mehrheit aller Mitglieder aus dem Beirat ausgeschlossen werden. Vor der Abstimmung über einen solchen Antrag ist das betroffene Mitglied durch den Beirat anzuhören.

§ 4
Organisation

(1) Der Beirat trifft sich grundsätzlich 3mal im Jahr zu regulären Sitzungen. Die Sitzungen werden durch den Sprecher des Beirates in Abstimmung mit der Geschäftsstelle des „WAV Panke/Finow“ oder einem durch den WAV „Panke/Finow“ beauftragten Dritten vorbereitet und unter Beilage der geplanten Tagesordnung spätestens vier Wochen vor der Sitzung einberufen. Die Sitzungen des Beirates sind öffentlich.

(2) Der Beirat wählt zu Beginn der ersten Sitzung seiner Amtszeit aus seiner Mitte einen Sprecher und einen stellvertretenden Sprecher. Diese sind Ansprechpartner für die Nutzer im Verbandsgebiet sowie für den WAV „Panke/Finow“.

(3) Der Beirat beschließt in Abstimmung mit dem Vertreter des WAV „Panke/Finow“ in der jeweiligen Sitzung den Folgetermin.

(4) Die Organisation des Beirates und deren Sitzungen obliegen dem Beirat. Der Vertreter der Geschäftsstelle des „WAV Panke/Finow“ oder ein durch den WAV „Panke/Finow“ beauftragter Dritter übernimmt die Versendung der Einladungen, Tagesordnungen, des Ergebnisprotokolls sowie die Organisation des Sitzungsraumes. Er stellt außerdem einen Protokollführer für die geplanten Sitzungen. Das Protokoll wird zwischen dem Protokollführer und dem Sprecher abgestimmt.

(5) Kosten und Auslagen für Sitzungen werden nicht erstattet.

§ 5
Beschlussfassung

(1) Der Beirat kann Beschlüsse fassen. Diese haben einen empfehlenden Charakter.

(2) Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme und gleiches Stimmrecht.

(3) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

§ 6
Rechtliche Stellung

Der Beirat ist kein Organ des WAV „Panke/Finow“. Er ist ein beratendes Gremium des WAV „Panke/Finow“.

§ 7
Auflösung

Der Beirat kann durch einen Zwei-Drittel-Mehrheitsbeschluss durch seine Mitglieder oder durch einen Beschluss der Verbandsversammlung des WAV „Panke/Finow“ aufgelöst werden.

§ 8
Schlussbestimmungen

(1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Die Verbandsversammlung des WAV „Panke/Finow“ kann die Satzung durch Beschluss ändern. Der Sprecher des Beirates bekommt Gelegenheit, dazu Stellung zu nehmen.

Bernau, 25.06.2025

gez. Stahl
Verbandsvorsteher